

§ 9 GLPO (Bayern) — Rücktritt, Versäumnis, Unterschleif

Gymnastiklehrerprüfungsordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Tritt ein Prüfling nach dem Zeitpunkt der Zulassung und vor Beginn seines ersten Prüfungstermins von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt aus Gründen erfolgt, die der Prüfling nicht zu vertreten hat. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung mit entsprechenden Nachweisen muß vor dem ersten Prüfungstag beim Prüfungsvorsitzenden eingegangen sein.

(2) Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht beenden, so sind die fehlenden Prüfungsteile beim nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen. Eine Prüfungsverhinderung durch Krankheit oder Verletzung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Der Prüfungsvorsitzende kann verlangen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten Arztes (Amtsarzt oder Arzt einer der beiden sportmedizinischen Polikliniken der Technischen Universität München) nachgewiesen wird. Nachweise über die Prüfungsverhinderungen sind spätestens am vierten Tag nach dem Ausscheiden aus der Prüfung dem Prüfungsvorsitzenden vorzulegen.

(3) Versäumt ein Prüfling eine Prüfung, so wird die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsaufgabe durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, so wird die Aufgabe mit der Note „ungenügend“ bewertet. Wird der Versuch zu fremdem Vorteil unternommen, kann ebenso verfahren werden. In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt schon das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(5) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses festgestellt, daß die Voraussetzungen nach Absatz 4 gegeben sind, ist die Abschlußprüfung nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls in berichtiger Fassung neu auszustellen.

Zitiervorschlag: § 9 GLPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GLPO/9>